

Neue Sparmaßnahmen im Getreideverbrauch

Soeben ist ein neuer Bundesratsbeschluss herausgekommen, der die Erzielung weiterer Ersparnisse im Getreideverbrauch zum Zwecke hat. Wir entnehmen ihm folgendes:

Abgabe, Verwendung und Vermahlung des Brotgetreides

Mahlfähiges Brotgetreide (Weizen, Roggen, Korn, Dinkel, Spelzweizen und Mischel) inländischer und ausländischer Herkunft darf nur zur Vermahlung zu Vollmehl verwendet

werden. Kauf, Verkauf und Verwendung zu andern Zwecken, z. B. zur Herstellung von Suppenartikeln und andern Lebensmitteln, zu Malztaffe, zur Stärke- und Geseffabrikation, zum Mälzen, zur Bierbereitung und zu andern industriellen und gewerblichen Zwecken ist ohne besondere Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements verboten. Verbieten sind auch: das Verfüttern von mahlfähigem Brotgetreide an Haustiere (mit Ausnahme des Inlandgetreides an Hausgeflügel), Kauf und Verkauf zu diesem Zwecke, das Mahlen, Schrotten und Quetschen, sowie jede andere Zubereitung des mahlfähigen Brotgetreides zu Fütterungszwecken.

Die Mühlen sind verpflichtet, das ihnen vom Oberkriegskommissariat überwiesene Getreide und das selbst gekaufte oder zur Vermahlung übernommene inländische Getreide nach gründlicher und sorgfältiger Reinigung ohne Verzug kunstgerecht zu vermahlen. Hierbei ist nur eine Sorte Mehl, sogenanntes Vollmehl, herzustellen. Außer dem Vollmehl dürfen neben den Buzereiabfällen nur noch Ausmahleten oder Mastmehl (höchstens 5 Proz.) und Kleie ausgezogen werden. Ueber die Herstellung einer beschränkten Menge von Grieß und Weißmehl wird das schweizerische Militärdepartement besondere Vorschriften erlassen.

Das Oberkriegskommissariat läßt einen Vollmehltyp herstellen und nach Bedarf erneuern.

Das Oberkriegskommissariat setzt für jede Mühle eine Weizenzuteilung (Mahlquote) fest, auf Grundlage der von der betreffenden Mühle vor dem Kriege vermahlene Menge ausländischen Weizens, allenfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Landesgegend. Bei Mühlen, welche eine unbefriedigende Mehlausbeute erzielen, ist das schweizerische Militärdepartement befugt, die Mahlquote herabzusetzen oder ganz aufzuheben.

Sämtliche Mühlen sind verpflichtet, über die Vermahlung des Getreides und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte Mahlkontrollen und Verkaufsbücher zu führen, aus welchen einwandfrei das Ergebnis der Vermahlung, die Verwendung der Mahlprodukte und die Verkaufspreise festgestellt werden können.

Verwendung und Verkauf der Mahlprodukte

Jede Verwendung von Vollmehl zu andern Zwecken als zur Brotbereitung und zur Herstellung von menschlichen Nahrungsmitteln ist verboten, namentlich auch die Verfütterung an Haustiere, die Verarbeitung zu Teigwaren und zu Futtermitteln. Das schweizerische Militärdepartement ist befugt, ausnahmsweise Bewilligung zu anderer Verwendung zu erteilen.

Die Mühlen haben in erster Linie ihre Bäcker und Geschäft zu versorgen, und zwar möglichst gleichmäßig im Verhältnis des Bedarfes. Die Abgabe von Mehl muß auf Verlangen der Bäcker in Mengen von 100 Kilo und darüber erfolgen. Das schweizerische Militärdepartement ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen behufs gleichmäßiger Verteilung des Vollmehles (Mehlkontingentierung) an die Kantone oder Landesgegenden.

Die Mühlen sind verpflichtet, Ausmahleten, Kleie und Mahlabfälle, soweit sie von der Armee nicht beansprucht werden, in erster Linie den landwirtschaftlichen Genossenschaften, und wo solche nicht bestehen, einzelnen Viehbesitzern abzugeben. Dabei sind die Bedürfnisse der Schweine- und Geflügelhaltung in erster Linie zu berücksichtigen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, hierüber Vorschriften zu erlassen.

Der Mehlverkauf bis zu 2 Kilo auf einmal und an ein und denselben Käufer ist frei. Der Handel mit Vollmehl in Mengen über 2 Kilo ist nur mit Bewilligung der betreffenden Kantonsregierung gestattet. Diese setzt die weitem Bedingungen fest, namentlich auch die Höchstmenge Mehl, die auf einmal an einen und denselben Bezüger abgegeben werden darf. Wer eine Bewilligung erhält, ist verpflichtet, über den Mehlverkehr ordnungsgemäß Buch zu führen; er darf Mehl nur an solche Bezüger abgeben, die Garantie leisten, das Mehl nicht vorschriftswidrig zu verwenden. Die Kantone sind verpflichtet, den Mehlhandel auf das Nötigste einzuschränken und darüber Aufsicht und Kontrolle zu führen.

Vorräte

Mit Ausnahme des Oberkriegskommissariats und der Produzenten darf niemand Ge-

treidevorräte anlegen oder unterhalten; über die Vorräte der Produzenten werden, je nach Umständen, besondere Vorschriften erlassen. Mühlen dürfen außer dem in Verarbeitung begriffenen Mahlposten nicht mehr als das einer Zuteilungsquote entsprechende Quantum Getreide und nur die zur Deckung des laufenden Bedarfes nötige Menge Badmehl auf Lager halten. Konsumenten, Händler, sowie Personen und Betriebe, die Badmehl zu Industrie- oder Ernährungszwecken verwenden, dürfen kein größeres Mehlager halten, als zur Deckung des Bedarfes von höchstens drei Wochen erforderlich ist.

Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, die Getreide- und Mehlvorräte zu kontrollieren, überschüssige Vorräte zu beschlagnahmen und dem Oberkriegskommissariat zu melden. Das schweizerische Militärdepartement ist ermächtigt, diese Vorräte zu requirieren. Es setzt den Uebernahmepreis endgültig fest. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Vorräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses angelegt worden sind.

Kontrolle, Preise usw.

Die Mühlen, Händler, Bäckereien und Verbraucher sind verpflichtet, den Kontrollorganen unbeschränkten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und jede für die Durchführung der Kontrolle nötige Auskunft zu erteilen.

Das schweizerische Militärdepartement ist ermächtigt, den Abgabepreis des Getreides, die Höchstpreise und Verkaufsbedingungen für die Mahlprodukte festzusetzen.

Für die Mahlprodukte des Inlandgetreides gelten dieselben Höchstpreise wie für diejenigen des Auslandgetreides.

Es folgen die

Strafbestimmungen

Ueber diese hinaus ist vorgesehen, daß das schweizerische Militärdepartement ermächtigt wird, bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss oder gegen bezügliche von ihm oder von den Kantonen erlassene oder noch zu erlassende Vorschriften, unabhängig vom Strafverfahren, die Lieferung von Getreide und Mehl bis auf die Dauer von drei Monaten zu sperren und die Zuteilungsquote herabzusetzen. Gegen derartige Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements kann innerhalb drei Tagen nach schriftlicher Eröffnung Rekurs beim schweizerischen Bundesrat eingebracht werden.

Der Beschluss tritt am 1. Juni 1917 in Kraft. Eine lange Reihe früherer Beschlüsse wird damit aufgehoben.